

Rechtsanwalt Faupel - Aufkircher Str. 62 - D-88662

Regierungspräsidium Tübingen Konrad-Adenauer-Str. 20

72072 Tübingen

Hermann Josef Faupel Anwalt für Familienrecht

Kanzleiadresse Aufkircher Str. 62 D-88662 Überlingen

Telefon +49 (07551) 9499969

05.10.2018 Telefax

+49 (07551) 9499968

Email



per E-Mail: Yvonne.kremer@rpt.bwl.de

Zeichen: Fl/sb

Betreff: Schulwegsicherheit in Überlingen im Dorf

Sehr geehrte Frau Kremer,

in obiger Angelegenheit ergänze ich meine Ausführungen von gestern dahin, dass es mir gegen 11.00 Uhr gelungen ist, mit Herrn Rieß, dem stellvertretenden Leiter des Polizeireviers Überlingen zu telefonieren.

In diesem Gespräch erfuhr ich, dass es am Dienstag eine Dienstbesprechung im Polizeirevier Überlingen gegeben habe, in der den Beamten mitgeteilt worden sei, dass sie auch Verwarnungen an verkehrswidrig haltende Fahrzeuge erteilen müssten.

Damit dürfte die bisher von Polizeibeamten und dem Leiter des Polizeireviers Überlingen im Südkurier veröffentlichte Erklärung gegenstandslos und hinfällig sein, dass die uniformierte Polizei für den ruhenden Verkehr in Überlingen nicht zuständig sei.

Da ich mich an Sie allerdings wegen der Schulwegsicherheit wende, verweise ich insbesondere nochmals auf das bei Benutzern der Aufkircher Straße zur Routine gewordene Linksabbiegen am Hänselebrunnen.

Es handelt sich hier um eine gezielte, vorsätzliche Ordnungswidrigkeit einer unendlichen Vielzahl von Verkehrsteilnehmern, die alle Bewohner des Dorfes bestätigen können.

Dieses Linksabbiegen ist gerade im Zusammenhang mit verkehrswidrig haltenden Fahrzeugen bzw. erhöhten Verkehrsaufkommen in der Schulwegzeit, insbesondere aber auch gegen Mittag, äußerst gefährlich, wie meine umfangreichen Bilddokumentationen beweisen können.

Hiergegen werden bedauerlicherweise keine gezielten Kontrollen durch die Polizei vorgenommen.

Die Anwesenheit von sichtbaren Ordnungshütern veranlasst zwar Verkehrsteilnehmer geradeaus zu fahren. Eine nachhaltige Verbesserung der Situation tritt aber meines Erachtens jedoch nur durch konsequentes Verwarnverhalten ein, welches einfach dadurch zu bewerkstelligen wäre, dass zwei Beamte eingesetzt werden.

Der eine Beamte kann am Eingang der Friedhofstraße den abbiegenden Verkehr feststellen, der andere Beamte könnte im Laufe der Friedhofstraße an einer Haltestelle die jeweiligen Personalien aufnehmen.

Dass solche Maßnahmen nicht ergriffen werden, stößt nicht nur bei mir, sondern vor allen Dingen auch bei Anwohnern auf persönliches Unverständnis, zumal die Ortspolizeibehörde von Überlingen schon wegen der Nutzung verwinkelter Ecken des Gehwegs durch abgestellte Mülleimer oder Motorroller tätig geworden ist.

Hier stimmt in keiner Weise das Verhältnismäßigkeitsprinzip.

Mit freundlicher Begrüßung

Hermann Josef Faupel Rechtsanwalt